



per Telefax/E-Mail

München, 5.6.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Festival "Rock im Park" in Nürnberg kann stattfinden

Das vom 5. bis zum 7. Juni 2009 in Nürnberg stattfindende Festival "Rock im Park" darf durchgeführt werden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom heutigen Tag entschieden und damit die Beschwerden von Anwohnern gegen die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach zurückgewiesen

Die Anwohner wollten mit ihrem Eilantrag die von der Stadt Nürnberg erlaubte Durchführung des Rockfestivals verhindern, weil sie unzumutbare Lärmbelästigungen befürchteten. Nach ihrer Auffassung waren die von der Stadt getroffenen Anordnungen zum Lärmschutz unzureichend und nicht durchsetzbar.

Ob diese Betrachtungsweise zutrifft, kann nach Auffassung des BayVGH in der zur Verfügung stehenden sehr kurzen Zeit bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beurteilt werden. Dies könne nur in den beim Verwaltungsgericht Ansbach noch anhängigen Klageverfahren geklärt werden. In dem nun entschiedenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergebe eine vom Ausgang der Hauptsache unabhängige Interessenabwägung, dass das Festival "Rock im Park" stattfinden dürfe. Eine Absage der Veranstaltung würde zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Veranstalterin und Nachteilen für die Stadt Nürnberg führen. Bei einer derart kurzfristigen Absage sei mit nicht einzuschätzenden und womöglich gravierenden Reaktionen der großteils bereits angereisten Teilnehmer zu rechnen. Ließen diese enttäuschten Personen ihrem Unmut freien Lauf, könne es zu erheblichen Aggressionen und entsprechenden Ausschreitungen kommen. Von den Aggressionen blieben womöglich auch die gegen die Veranstaltung klagenden Anwohner nicht verschont. Im Übrigen dauere das Festival lediglich drei Tage und sowohl die Stadt als auch die Veranstalterin seien offensichtlich bemüht, den Anwohnern durch entsprechende Modifizierungen der Veranstaltung entgegenzukommen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 5.6.2009 Az. 10 CS 09.1313)

| Pressesprecher | Postanschrift | Dienstgebäude | Telefon | Telefax |
|---|----------------------|----------------------|---|--|
| Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315 | Postfach 34 01 48 | Ludwigstr. 23 | (089) 21 30-0 | (089) 21 30 320 |
| RRin Christiane Viefhaus, LL.M. Tel. 2130-264, Fax 2130-464 | 80098 München | 80539 München | E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de | Internet: http://www.vgh.bayern.de |